

§ 9 LDG 1984 Provisorisches Dienstverhältnis

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.
2. (2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses

(Probezeit)..... einen Kalendermonat,
nach Ablauf der Probezeit..... zwei Kalendermonate
und nach Vollendung des zweiten drei Kalendermonate.
Dienstjahres.....

Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

1. (3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf den Landeslehrer, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land im Lehrer- beziehungsweise Erzieherdienst zugebracht hat, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.
 1. 1. Mangel der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung,
 2. 2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
 3. 3. pflichtwidriges Verhalten,
 4. 4. Bedarfsmangel.
 1. 1. einer Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes nach § 46,
2. 2. einer Pfl egeteilzeit nach § 46a,
3. 3. einer zulässigen Nebenbeschäftigung nach § 40,
4. 4. eines Frühkarenzurlaubes nach § 58e oder
5. 5. einer Pflegefreistellung nach § 59
- gekündigt werden. Gleiches gilt für das Verlangen nach Zurverfügungstellung von Informationen zum Dienstverhältnis gemäß § 5a.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at